

Geparktes Motorrad fiel auf einen BMW

Für den Schaden haftet der Halter nur, wenn das Motorrad nicht "ordnungsgemäß abgestellt" wurde

Der Halter des Motorrads hatte es schon am Freitag auf einem öffentlichen Parkplatz in der Nähe seiner Wohnung abgestellt und war anschließend weggefahren. Im Laufe des Wochenendes parkte ein anderer Anwohner seinen BMW neben dem Zweirad. Am Montag bemerkte er, dass das Motorrad umgekippt und auf die Motorhaube seines Wagens gestürzt war. Wann und warum, konnte nicht geklärt werden; jedenfalls waren erhebliche Kratzer und einige Dellen entstanden.

Die Klage des Autobesitzers auf Ersatz für die Reparaturkosten hatte beim Landgericht Tübingen keinen Erfolg (7 S 11/09). Den Motorradfahrer treffe kein Verschulden, so das Gericht. Er habe das Motorrad auf ebenem Untergrund und auf dem Seitenständer abgestellt. So stehe es sehr stabil, wie ein Experte bestätigte. Deshalb habe das Fahrzeug ja auch eine ganze Weile da gestanden, ohne umzufallen.

Verursache ein auf öffentlichem Gelände geparktes Motorrad einen Schaden, müsse der Halter dafür einstehen - aber nur, wenn er es nicht korrekt abgestellt habe. Wenn das Fahrzeug erst nach längerer Zeit umkippe, liege die Ursache sehr wahrscheinlich woanders. Ein plötzlicher Windstoß könnte das Motorrad an diesem sehr windigen Wochenende umgeworfen oder ein Passant könnte es aus Versehen umgestoßen haben. Für so einen Unfall hafte der Kfz-Halter nicht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/geparktes-motorrad-fiel-auf-einen-bmw>